

ZMO - Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.

Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

Satzung

Beschlossen in Mainz am 07. Mai 1972

Geändert durch die erste ordentliche Delegiertenversammlung in Mainz am 28. April 1973

Geändert durch die dritte ordentliche Delegiertenversammlung in Mainz am 26. April 1975

Geändert durch die zehnte ordentliche Delegiertenversammlung in Hertlingshausen am 25. Februar 1984

Geändert durch die zwanzigste ordentliche Delegiertenversammlung in Hertlingshausen am 25. Februar 1995

Geändert durch die vierundzwanzigste ordentliche Delegiertenversammlung in Hertlingshausen am 13. Februar 1999

Geändert durch die fünfundzwanzigste ordentliche Delegiertenversammlung in Hertlingshausen am 04. März 2000

Präambel

- § 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Geschäftsführender Vorstand
- § 7 Gesamtvorstand
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Schiedsordnung
- § 11 Niederschriften
- § 12 Gliederungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Anwendung des BGB

Präambel der Satzung

Der ZMO - Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V. Zentralverband Deutscher und Osteuropäer – ist als Zentralverband Mittel- und Ostdeutscher aus einer Initiative ehemaliger Mittel- und Ostdeutscher in der Bundesrepublik Deutschland 1971 entstanden.

Für den ZMO bleiben die Ost- und Folgeverträge auch noch nach der Vollendung der deutschen Einheit eine historische Tat, die den Weg in eine friedliche Zukunft eröffnet hat. Deshalb setzt sich der ZMO dafür ein, diese Verträge nach Buchstaben und Geist zu erfüllen, sie weiter auszubauen und für die Menschen erfahrbar zu machen.

Der ZMO ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verband und offen für jedermann, der national und international für Friedenspolitik, Gewaltverzicht, Abrüstung sowie Zusammenarbeit und Verständigung mit allen Staaten, ungeachtet ihrer politischen und gesellschaftlichen Ordnung, eintritt. Im Wissen um die schrecklichen Konsequenzen, die eine nationalistische oder imperialistische Politik der Eroberung, der Gewalt und des Völkermordes überall in der Welt hat, bekennt sich der ZMO zur Flüchtlingscharta der Vereinten Nationen.

Der ZMO tritt dafür ein, dass die von den Vereinten Nationen verkündeten Menschenrechte überall verwirklicht werden. Der ZMO vertritt das Recht aller Menschen auf eine Heimat und auf ethnische, sprachliche und kulturelle Identität. Die Prinzipien der Unverletzlichkeit der Grenzen, eine Politik des Ausgleichs sowie der guten Nachbarschaft mit allen Völkern und Staaten sind Grundlage der Arbeit des ZMO.

Der ZMO setzt sich in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Belange der Aussiedler, Spätaussiedler und politisch Verfolgten ein und unterstützt alle Bemühungen, ihnen das Einleben in gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bereiche zu erleichtern, um ihre Gleichstellung in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu erreichen.

Der ZMO fühlt sich mit allen Flüchtlingen und Verfolgten auf der Welt verbunden. Allen politisch Verfolgten muss in der Bundesrepublik grundsätzlich Asyl gewährt werden.

Für den ZMO ist die Pflege kultureller Werte Deutscher in Ost- und Südosteuropa sowie der ehemaligen UdSSR Aufgabe des gesamten Volkes. Er wendet sich daher entschieden gegen jeden Missbrauch durch einseitige Propaganda.

Der ZMO weist bei der Pflege dieses Kulturgutes auf die wechselseitigen und fruchtbaren Beziehungen und Verflechtungen mit den Kulturen der Nachbarvölker in Ost und West hin. Er sieht in den kulturellen Beziehungen Brücken und Bindeglieder zwischen den Nachbarvölkern.

Nur auf dem Wege der Verständigung und Zusammenarbeit kann das Ziel einer dauerhaften europäischen Friedensordnung erreicht werden.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „ZMO“ - Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V. - Zentralverband Deutscher und Osteuropäer - Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland.

Sein Sitz ist Mainz.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes „ZMO“ – Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V., Zentralverband Deutscher und Osteuropäer.

Dessen Satzung ist für den Landesverband verbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Seine Ziele sind:

Die soziale und kulturelle Betreuung der Vertriebenen, Aussiedler, Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge und ihnen gleichgestellten Personen, politisch Verfolgten und deren Angehörigen im Rahmen der gesetzlichen Betreuung, ihre Vertretung bei in Frage kommenden Gerichten, bei den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie den Lastenausgleichsbehörden.

Die Vertiefung des Verständnisses für die besonderen Probleme dieser Personengruppen, die Verwirklichung ihrer Gleichstellung in Staat und Gesellschaft.

Konstruktive Mitarbeit bei Gesetzesvorlagen, die der Erreichung dieser Ziele dienen, Beitrag zur Pflege und Erhaltung des deutschen Kulturgutes, Informationen über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in den ost- und südosteuropäischen Staaten sowie Pflege menschlicher und kultureller Kontakte.

Unterstützung der in den ost- und südosteuropäischen sowie den Staaten der ehemaligen UdSSR lebenden Menschen sowie die Hilfe zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Situation.

Die Unterstützung einer auf Völkerverständigung und Friedenssicherung gerichteten Politik.

Der Verband fördert die Beziehung zu Vereinigungen und Organisationen, welche die Verständigung in diesem Sinne mit Menschen anderer Völker und Rassen anstreben.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung des in Absatz 1 genannten Personenkreises und Hilfsmaßnahmen in die GUS-, sowie ost- und südosteuropäischen Staaten.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, wirtschaftliche Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen werden, welche bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Der Beitritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Verband oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit geschädigt oder Äußerungen bzw. Handlungen des Mitgliedes den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitglieds der Gesamtvorstand.

Das betroffene Mitglied kann diese Entscheidung nach den Vorschriften der Schiedsordnung anfechten.

(2) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Für den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften für natürliche Personen sinngemäß mit der Einschränkung, dass der Gesamtvorstand dem Beitritt zustimmen muss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes leisten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Art der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung.

Diese kann auch beschließen, dass anstelle der Erhebung von Beiträgen zur Leistung von Spenden aufgerufen wird.

Die Vorstände der Regionalverbände können einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Wegen besonderer Verpflichtungen können Regionalverbände Zuschläge zu den von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen erheben. Landesgruppen im Sinne des § 12 dieser Satzung sind mit Zustimmung des Landesvorstandes berechtigt, gesonderte Umlagen zu erheben.

§ 5 Organe des Verbandes

Organes des Verbandes sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Delegiertenversammlung
- der Beirat

Der Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

Die Mitglieder der Organe versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Gesamtvorstandes.

Er setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Protokollführer
- einem Schatzmeister.

Dem geschäftsführenden Vorstand können bis zu fünf weitere Mitglieder als Beisitzer angehören.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise bestellen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben Referenten zu berufen, deren Zahl die Anzahl der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht überschreiten darf. Die Referenten nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben gemeinsam Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfall werden sie durch die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten.

Soweit die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung der Verbandsmitglieder von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist, ist das mit dieser Aufgabe betraute Verbandsmitglied gesetzlich berufener Vertreter im Sinne von § 30 BGB, ohne dass es einer Bestellung durch eine Wahl oder Bestätigung der Delegiertenversammlung bedarf.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es vorsätzlich oder durch eine grob fahrlässige Sorgfaltpflichtverletzung dem Verein oder einem Dritten zufügt.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist die Vertretung der Delegiertenversammlung.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Referenten,
- den Vorsitzenden der Gliederungen,
- den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder nach § 3 (2).

Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder hat der Vorsitzende die Einberufung vorzunehmen.

Die Einberufung muss mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt des Gesamtvorstandes zugestellt sein.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- den Vertretern der Regionalverbände,
- den Vertretern der Mitglieder nach § 3 (2).

Der Delegiertenschlüssel wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die nächste Delegiertenversammlung beschlossen.

Vertretern von Regionalverbänden und Mitgliedern nach § 3 (2), welche mit der Beitragszahlung im Verzug sind, kann das Stimmrecht entzogen werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal im Jahr, in der Regel vor der Bundesdelegiertenversammlung zusammen.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von mindestens drei Regionalverbänden bzw. einem Viertel der Mitglieder oder Mitglieder nach § 3 (2) ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung jeder Delegiertenversammlung muss mit der Tagesordnung und der Geschäftsordnung spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Delegiertenversammlung zugestellt sein.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt ein gewähltes Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Präsidium beruft einen Protokollführer.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines Präsidiums,
- Wahl eines Mandatsprüfungs- und Wahlausschusses, Beschluss der Tages- und der Geschäftsordnung,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entgegennahme des Mandatsprüfungsberichtes
- Entlastung des Schatzmeisters, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern,
- Wahl der Delegierten zur Bundesdelegierten,
- Beschlussfassung zur Beitragserhöhung, Beschlussfassung zur Verteilung des Beitragsaufkommens auf Landesverband und Gruppen,
- Beschluss des Delegiertenschlüssels für die nächste Delegiertenversammlung,
- Erörterung und Beschlussfassung zur Arbeit des Verbandes.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus namhaften Persönlichkeiten von Presse, Politik, Wirtschaft, Kultur, Kunst, Wissenschaft, Erziehung und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens, welche bereit sind, den Verband ideell und/oder materiell zu fördern.

Seine Mitglieder werden vom Vorsitzenden nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand berufen.

Eine Abberufung kann erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitglied den Ausschluss rechtfertigen würden. Die Abberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Wahlmodus und Amtszeit entsprechen denen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Beirat berät und unterstützt die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen. Er hat das Recht, Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten, über welche in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs zu entscheiden ist.

Die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen sollen den Beirat vor der Beschlussfassung über Maßnahmen hören, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Gliederungen sind.

§ 10 Schiedsordnung

Streitfälle in Verbandsangelegenheiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Ein Schiedsgericht wird bei Bedarf berufen, indem jeder der Streitteile einen Schiedsrichter benennt. Die Schiedsrichter wählen gemeinsam einen neutralen Vorsitzenden. Einigen sie sich nicht über die Person des Vorsitzenden, wird dieser vom Amtsgericht am Sitze der Geschäftsführung bestellt.

Das Schiedsgericht gilt als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 10. Buches der ZPO.

§ 11 Niederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu erstellen, welche vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Gliederungen

Der Landesverband gliedert sich in Regionalverbände und Landesgruppen.

Ihre Belange regelt ein Organisationsstatut, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung, an welcher der Gesamtvorstand des Bundesverbandes teilnimmt, mit der Mehrheit von drei Viertel der im Delegiertenschlüssel festgelegten Anzahl von Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.